Wien, Donnerstag den 31. Jänner 1878. XI. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Nochmals zur Competenzenfrage hinsichtlich der Judicatur in Meldungsvorschrifts-Uebertretungen.

Von Leopold Preleuthner.

In Nummer 4 dieses Jahrganges der Zeitschrift wurde der von mir in der Nummer 3 ausgesprochenen Ansicht, daß die Judicatur der Bezirksgerichte über die im § 320 alin. a — incl. d des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorgesehenen Uebertretungen aus dem Gesetze resultire, resp. durch die Strafproceßordnung vom Jahre 1873 diesen Gerichten wieder zugewiesen sei, von Herrn F. Kirchlehner entgegnet, daß diese Ansicht nicht richtig begründet erscheine.

Mögen mir daher zum Zwecke der Erwiderung auf die zur Begründung dieser Behauptung vorgebrachten Bemerkungen einige Gegenbemerkungen gestattet sein.

In dem Aufsatze Kirchlehners wird hervorgehoben, daß durch die Ministerialverordnung vom 2. April 1858, R. G. B. Nr. 51 die fraglichen Uebertretungen aus dem Strafgesetze förmlich ausgeschieden wurden und daß durch dieselbe eigentlich ein neues Gesetz geschaffen wurde.

Aus der Fassung der gedachten Verordnung nun dürfte diese behauptete vollständige Ausscheidung der berührten Uebertretungen wohl schwerlich zu entnehmen sein.

Der bezügliche Passus der Verordnung lautet:

„Die Uebertretungen der Meldungsvorschriften sind ohne Ausnahme von den politischen und an Orten, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, von diesen zu untersuchen und zu bestrafen.

Hiernach erhält es von der Zuständigkeit der Gerichte in den Uebertretungsfällen des § 320 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 sub. a, b, c und d sein Abkommen."

Hiemit wurde nicht verordnet, daß die besagten Uebertretungen von nun an nicht mehr als Uebertretungen des Strafgesetzes anzusehen, sondern nur, daß in diesen Uebertretungsfällen von nun an nicht die Gerichte, sondern die politischen Behörden zu Verfahren und Urtheilsfällung competent seien. Es war mit einem Worte eine im Einverständnisse der betreffenden Ministerien bewirkte Aenderung der Strafcompetenz.

Denn, wäre die vollständige Ausscheidung der mehrerwähnten Uebertretungen aus dem Strafgesetze beabsichtiget worden, so wäre jedenfalls in der besagten Ministerialverordnung die ausdrückliche Bestimmung, daß der § 320 des Strafgesetzes in seinen Abschnitten a, b, c und d als aufgehoben zu betrachten sei und nur mehr in veränderter Fassung, welche zugleich hätte vorgeschrieben werden müssen, zu lauten habe, — wie dies bei derlei Aenderungen von einzelnen Gesetzesparagraphen in der Regel geschieht, — oder doch mindestens die ausdrückliche Formulirung nöthig gewesen, daß diese Uebertretungen von nun an nicht mehr als Uebertretungsfälle des Strafgesetzes anzusehen sind.

Nun ist weder eine solche Bestimmung, noch eine solche Formulirung in der besprochenen Ministerialverordnung vom 2. April 1858 enthalten, die Uebertretungen erscheinen daher noch immer als im Strafgesetze vorgesehen, es wurde durch die Ministerialverordnung nur die Competenz hinsichtlich ihrer Bestrafung und das Strafausmaß geändert und der Uebertretungsfall des § 320 d, nämlich die Personenaufnahme über Nacht von Seite zur Beherbergung nicht berechtigter Gast- oder Schankwirthe nur auf die Orte, in welchen Fremdenbücher geführt werden müssen, reducirt und lediglich in diesen Punkten, keineswegs aber hinsichtlich der Ausscheidung der Uebertretungen aus dem Strafgesetze, ein neues Gesetz geschaffen.

Hiefür spricht auch noch ferners die Thatsache, daß im § 1*) des zur Festsetzung der Zuständigkeit der Gerichte und der k. k. Polizeibehörden über die im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorkommenden Uebertretungen erlassenen Gesetzes vom 22. October 1862, R. G. B. Nr. 72, welches also nach der Verordnung vom 2. April 1858 in Wirksamkeit trat, die besagten angeblich aus dem Strafgesetze ausgeschiedenen Uebertretungen wieder ausdrücklich als Uebertretungen des Strafgesetzes hervorgehoben werden. Denn, wären diese Uebertretungen durch die Ministerialverordnung vom 2. April 1858 thatsächlich aus dem Strafgetze ausgeschieden worden, so würde der gedachte § 1 einen Widersinn enthalten, welchen man un-

*) Der erwähnte Paragraph lautet:
„Die Gerichtsbarkeit über die im allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen — mit Ausnahme der in der Ministerialverordnung vom 2. April 1858 Nr. 51 des Reichsgesetzblattes bezeichneten — steht in der Regel den Gerichten zu und ist dabei nach Vorschrift der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 zu verfahren."

möglich der Gesetzgebung zumuthen kann, indem es dann nicht nöthig gewesen wäre, bei der Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit über die im allgemeinen Strafgesetze vom Jahre 1852 als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen in der Regel den Gerichten zustehe, die in der vielbesprochenen Ministerialverordnung vom 2. April 1858 bezeichneten Uebertretungen ausdrücklich auszunehmen, da dieselben, als aus dem Strafgesetze ausgeschieden, als Uebertretungen desselben ja gar nicht mehr in Betracht zu kommen hatten. Dieser Umstand dürfte wohl geeignet sein, zu beweisen daß es sich daher bei der besagten Verordnung nur um eine Aenderung der Strafcompetenz handelte und daß die Gesetzgebung selbst die Uebertretungen als aus dem Strafgesetze ausgeschieden nicht betrachtete.

Nachdem nun Artikel VIII der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119 bestimmt, daß hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen Uebertretungen das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zustehe, dürfte bei dem Grundsatze lex posterior derogat priori wohl schwerlich angezweifelt werden können, daß hiedurch die Strafzuständigkeit hinsichtlich der gedachten, im Strafgesetze thatsächlich noch vorgesehenen Uebertretungen den Bezirksgerichten wieder zugewiesen wurde.

Der Annahme, daß die besprochenen Uebertretungen aus dem Strafgesetze als ausgeschieden zu betrachten sind und ursprünglich nur aus Versehen in dasselbe aufgenommen wurden, welch ein Versehen übrigens vom Standpunkte der Gesetzgebung seine bedenklichen Seiten hätte, steht endlich noch der Umstand entgegen, daß auch im § 438 des in verfassungsmäßiger Behandlung befindlichen Entwurfes eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1876) sämmtliche besagte Uebertretungen mit Ausnahme einer einzigen Aufnahme gefunden haben.

§ 438 des erwähnten Entwurfes lautet nämlich zu Anfang:

„Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. wird bestraft", und im Absatze 3:

„Wer den Bestimmungen hinsichtlich der bei der Behörde zu machenden Anzeigen von Wohnungsvermiethungen oder von Aufnahme, Beherbergung und Entlassung von Fremden, Gewerbsgehilfen oder Dienstboten zuwiderhandelt."

Es müßte daher, nachdem uns nun die Uebertetungen des § 320 a, b, c des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, wenn auch in geänderter, den bestehenden Meldungsvorschriften entsprechenderer Formulirung auch im Entwurfe zum neuen Strafgesetze wieder begegnen, bei Ausarbeitung dieses Gesetzelaborates hinsichtlich der Aufnahme dieser Uebertretungen ein abermaliges Versehen unterlaufen sein, da andererseits nicht angenommen werden kann, daß es in der Absicht unserer Gesetzgeber liegen würde, aus dem alten Gesetze der Opportunität halber klar und deutlich ausgeschiedene Bestimmungen in das neue zur Verbesserung des alten bestimmte Gesetz neuerdings aufzunehmen.

Mit einem Worte, es würde, wenn die vorbesprochene, in der gedachten Entgegnung gemachte Annahme auf Richtigkeit beruhen würde, zwischen der Ausscheidung besagter Uebertretungsfälle aus dem Strafgesetze vom Jahre 1852 als nicht dahin gehörig, und deren Wiederaufnahme in den Entwurf des neuen Strafgesetzes ein unerklärlicher Widerspruch bestehen. Nun erscheinen aber im Entwurfe auch sogar die im Strafgesetze vom Jahre 1852 nicht enthaltenen und deßhalb gegenwärtig der politischen Strafamtshandlung unterliegenden Uebertretungen hinsichtlich der Meldungen von Dienstboten und Gewerbsgehilfen aufgenommen. Nur lit. d, nämlich die Aufnahme von Personen in einem zur Beherbergung nicht berechtigten Schankhause und nicht, wie in der besprochenen Entgegnung hervorgehoben wird, auch lit. c des § 320 des geltenden Strafgesetzes — fand im Entwurfe keine Aufnahme, wodurch allerdings jedoch erst dann, wenn der Gesetzentwurf in dieser Fassung zum Gesetze erhoben wird, die Strafcompetenz der Gewerbsbehörde hinsichtlich dieses Uebertretungsfalles, als der Ausübung eines Befugnisses des Gast- und Schankgewerbes ohne Concession, ausnahmslos eintreten wird. Gegenwärtig aber ist weder dieser Uebertretungsfall, noch der des § 320 lit. c von den Gewerbsbehörden zu bestrafen; denn nach § 136 der Gewerbeordnung vom 29. December 1859 haben, wenn Gewerbsvorschrifts-Uebertretungen zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe unterliegen, die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung mit Ausnahme der auch durch § 30 des Strafgesetzes vom Jahre 1852 ausschließlich den Gewerbsbehörden zugewiesenen Entziehung von Gewerbsberechtigungen nicht abgesondert Platz zu greifen und steht durch § 141 dieser Gewerbeordnung die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften derselben den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz nur insoferne zu, als nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt.

Diese Amtshandlung tritt aber ein nach den im § 320 c und d des Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen und erscheint daher das Strafgericht in dem Vorrange seiner Strafjudicatur auch von der Gewerbeordnung ausdrücklich respectirt.

Die Gewerbsbehörde hat hier nur die eine Ingerenz, daß dieselbe nach § 138 der Gewerbeordnung das von dem Bezirksgerichte im Falle 320 d durch den Ausspruch der Entziehung der Gewerbsberechtigung gefällte Strafurtheil zu vollziehen hat.

Es kann daher nicht angenommen werden, daß die Ingerenz des Bezirksrichters nach § 320 d, demselben durch die Gewerbeordnung entzogen und der Gewerbsbehörde zugewiesen sei.

Ueberhaupt sei zur Vermeidung eines Mißverständnisses hervorgehoben, daß es nicht Absicht des besagten Artikels in Nr. 3 dieses Jahrganges der Zeitschrift war, die im praktischen Verkehre zur Genüge als mißlich empfundene Zweitheilung der in Rede stehenden Strafjudicaturen etwa als praktisch oder ersprießlich hinzustellen. Es erscheint auch eine solche Ansicht in der gedachten Betrachtung an keiner Stelle ausgesprochen. Denn daß diese Zweitheilung der wünschenswerthen Einheitlichkeit der ausschließlich politischen Agenden, zu welchen doch das Meldungswesen mit seinem ganzen Apparate gehört, keineswegs entspricht, liegt ja in der Natur der Sache, weßhalb diese Theilung im praktischen Verkehre, wie ganz richtig bemerkt wurde, auch größtentheils nicht durchgedrungen ist, und wir werden Gelegenheit haben, diesen Umstand noch einer eingehenderen Besprechung zu würdigen. Es sollte durch jene Auseinandersetzung im Gegentheile nur die Competenz, wie sich dieselbe nach dem Gesetze ergibt, ohne jede Beziehung auf ihre praktische Eignung dargestellt werden und wurde hiebei nur von der Voraussetzung ausgegangen, daß es angesichts der gerade in Folge der eigenthümlichen Stellung des Gesetzes sich immer häufenden Competenzconflicte von Interesse sein dürfte, die Klarstellung dieses gesetzlichen Standpunktes zu versuchen.

Auch sei bemerkt, daß es ebensowenig in der Absicht des Verfassers lag, die citirte Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 21. November 1874 für die politischen Behörden als bindend zu bezeichnen; sondern es wurde dieser Entscheidung hauptsächlich nur aus dem Grunde Erwägung gethan, weil der besagte Gerichtshof als oberste Gerichtsbehörde des Reiches bei der Auslegung über die Giltigkeit von Bestimmungen des Strafgesetzes doch jedenfalls hervorragende Beachtung verdient.

Mittheilungen aus der Praxis.

Executionsführung auf Privatforderungen gegen eine Gemeinde. Executive Einantwortung der Gemeindeumlagen.

Das Gemeindevermögen kann nicht zu den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonden im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 125 gezählt werden.

Michael St. hatte eine Forderung an die Gemeinde E. für Schotterlieferung; er girirte seinen Schuldschein, den die Gemeinde ausgestellt hatte, an einen Anton R. und dieser klagte die Gemeinde, als sie nicht zahlte, puncto dieser Forderung ein.

Die Gemeinde wurde in zwei Instanzen (kreisgerichtliches Urtheil vom 3. März 1876 und Urtheil des Oberlandesgerichtes vom 26. Mai 1876) sachfällig und zur Zahlung des Schuldbetrages sammt Zinsen und Kosten verurtheilt.

Mit weiteren gerichtlichen Erlässen vom 14. Juli 1876 und 24. November 1876 wurden die beim Hauptsteueramte in E. für die Gemeinde E. pro 1876 und fernerhin eingehenden Gemeindeumlagen zur Einbringung dieser Forderung sammt Zinsen und Kosten executiv eingeantwortet und von der Einantwortung Gemeinde und Landesausschuß verständiget. Das Hauptsteueramt wendete sich auf Grund der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1860 um Erwirkung der Anweisungsbewilligung an die Finanzdirection und letztere Behörde trat das Stück zur Erledigung der Statthalterei ab.

Die Statthalterei hat unterm 19. Mai 1877 in Erwägung, daß 1. die Umlagen pro 1876 bloß die currenten Gemeindebedürfnisse decken und 2. daß die Umlagen pro 1877 mit Hinzurechnung der Anton R.'schen Forderung auf 66 pCt. steigen würden, während im Präliminare 30 pCt., hievon 20 pCt. für Gemeindehaushalt, 10 pCt. für Schulhausbau und zwar nur zur Hälfte bestimmt sind, zur Deckung der Post „Schulhausbau" die Gemeinde auch noch andere Mittel ergreifen kann, 1. die Ausfolgung der Umlagen pro 1876 nicht durchführbar, 2. die Ausfolgung der Umlage pro 1877 nur zu 30 pCt. durchführbar erkannt, und nach eingetretener Rechtskraft dem Hauptsteueramte die Löschung der gerichtlichen Executionsbewilligung pro 1876, pro 1877 aber den Vollzug im obigen Ausmaße aufgetragen.

Hievon wurde auch das Kreisgericht zur Verständigung des Executionsführers in Kenntniß gesetzt und diesem, sowie der Gemeinde E. der Recurs offen gelassen. Diese Entscheidung erfolgte in analoger Anwendung der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 125, § 4.

Dagegen recurrirte nicht der Executionsführer, sondern die Gemeinde E.

Ueber diese Berufung der genannten Gemeinde hat das k. k. Ministerium des Innern ddo. 19. October 1877, Z 14.440 erkannt:

„Die Entscheidung der Statthalterei vom 19. Mai 1877 wird nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium aufgehoben, weil diese Entscheidung der Durchführung rechtskräftiger gerichtlicher Executionsbescheide Hindernisse bereitet, welche im Gesetze nicht begründet sind.

Denn die Ministerialverordnung vom 9. Mai 1860 (R. G. B. Nr. 125 betreffend das Verfahren bei Executionsführungen auf Privatforderungen gegen das Aerar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond), auf welche die gedachte Statthaltereientscheidung sich stützt, findet hier keine Anwendung, nachdem die Gemeindeumlagen als ein Einkommen der Gemeinde zu dem Gemeindevermögen gehören, das Gemeindevermögen aber bei dem Umstande, wo die freie Verwaltung desselben innerhalb der für die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen und Gemeindegute bestehenden Normen der Gemeinde gesetzlich gesichert ist, — nicht zu den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonden im Sinne der obigen Ministerialverordnung gezählt werden kann."

M.

Zur Auslegung des Ausdruckes „in verbreiteten Schmähschriften" im § 491 St. G. B. Die Ueberreichung eines Schriftstückes bei einer Behörde ist als ein Act der „Verbreitung" desselben anzusehen.

Gegen einen Bescheid der k. k. Finanzbezirksdirection in Gebührensachen überreichte Leopold R. einen Recurs an die k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck. Am Schlusse des Recurses brachte der Recurrent eine Berechnung und einen Eselskopf an mit der Unterschrift „da wächst ja doch ein ganzer Esel heraus." Er wurde deßhalb vom k. k. Bezirksgerichte im Sinne der §§ 491, 492 St. G. nach Maßgabe des § 493 zu 14 Tagen Arrest verurtheilt, „weil er durch die erwähnte Zeichnung und Bemerkung die Finanzbezirksdirection mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit dem öffentlichen Spotte ausgesetzt habe." Auf seine Berufung hat das k. k. Kreisgericht in Bozen als Berufungsinstanz mit Entscheidung vom 24. März v. J., Z. 1042 das Urtheil des Bezirksgerichtes als nichtig aufgehoben (§§ 468 Z. 3 und 281, Z. 10 St. P. O.) und den Verurtheilten nach § 259, Z. 3 St. P. O. von der Anklage freigesprochen. In den Entscheidungsgründen wurde von dem Kreisgerichte anerkannt, daß die fragliche Zeichnung und Bemerkung auf dem Recurse eine Beschimpfung der Finanzlandesdirection begründe, zugleich aber bemerkt, daß in dem Thatbestande das Merkmal der Oeffentlichkeit fehle, indem die Ueberreichung eines Schriftstückes bei einer Behörde kein Act der Verbreitung des Schriftstückes sei!" — Die k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Innsbruck brachte den Fall zur Kenntniß der Generalprocuratur, welche denselben im Sinne der §§ 33 und 292 St. P. O. dem k. k. Cassationshofe vorlegte.

Die Verhandlung fand bei dem k. k. Cassationshofe unter dem Vorsitze des Präsidenten Ritter v. Schmerling am 21. November v. J. statt. Der Generalprocurator Dr. v. Liszt entwickelt den Antrag der Generalprocuratur in folgender Weise: „Wenn die Generalprocuratur das freisprechende Erkenntniß des Kreisgerichtes Bozen als Berufungsinstanz vom 24. März v. J., Z. 1042 zum Gegenstande einer Nichtigkeitsbeschwerde gemacht hat und sich hierüber den Ausspruch des h. Cassationshofes erbittet, so waren hiefür zwei Erwägungen von entscheidendem Gewichte. Bei dem nicht seltenen Vorkommen von Fällen, in welchen Private und Behörden in Eingaben an Gerichte oder an öffentliche Aemter beschimpft werden, ist die genaue Feststellung ob und welchen Schutz das Strafgesetz gegen solche Verletzungen an der Ehre gewährt, schon an und für sich von wesentlichem Vortheile. Außerdem sind aber auch die Grenzen des Begriffes „verbreitete Schriften", auf welchen es im vorliegenden Falle hauptsächlich ankommt, noch nicht gegen jede Discussion endgiltig festgestellt; selbst die kundgemachten Entscheidungen des h. Cassationshofes gewähren dafür keine unbestrittene Grundlage. — Die erste und die zweite Instanz stimmen in Bezug auf das dem R. zur Last gelegte Delict darin überein, daß die auf dem Recurse des Letzteren angebrachte Zeichnung und Bemerkung die strafbare Schmähung einer öffentlichen Behörde mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit begründe; beide verkennen auch nicht, daß die Absicht zu schmähen auf Seite des Recurrenten vorhanden war. Die zweite Instanz trennte sich jedoch von der Auffassung der ersten in dem Punkte, daß sie das im § 491 St. G. enthaltene Delictsmerkmal „in verbreiteten Schmähschriften" nicht als gegeben erachtete, weil die bloße Ueberreichung einer Schrift bei einer Behörde nicht als ein Act der Verbreitung angesehen werden könne. Es handelt sich daher um die reine Rechtsfrage, ob die Einreichung eines Recurses bei der Finanzlandesdirection unter die Verbreitungsarten einer Schrift zu rechnen sei. Der Ausdruck „Verbreitung von Schriften", kommt im allgemeinen Strafgesetze in mehreren Paragraphen vor, so in den §§ 59 c, 63, 65, 80, 122 a, 300, 303, 305, 489 und 491. Hye (österr. Strafg. 1855) erläutert diesen Ausdruck zuerst bei § 63, wo er in folgender Verbindung erscheint: „Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dies . . . . durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von Schriften . . ." Nach Hye's Ansicht hat das Wort „oder" in diesem Satze eine erklärende explicative Bedeutung und drückt daselbe aus, wie etwa „das heißt." Er gelangt daher zu dem Resultate, daß die erwähnte Stelle im § 63 zu lesen sei: „durch Druckwerke, Mittheilung, das heißt: Verbreitung von Schriften." Daraus ergebe sich, daß im Sinne des Strafgesetzes die Mittheilung der Schrift an eine einzige Person schon als „Verbreitung" betrachtet werden müsse. Die gleiche Auslegung sei dem Ausdrucke „verbreitete Schriften" in jedem Paragraphe des Strafgesetzes zu geben, in welchem derselbe gebraucht wird, weil der Gesetzgeber selbst im § 63, in welchem jener Ausdruck zum ersten Male vorkommt, den Umfang desselben klar gestellt habe. — Auch im Preßgesetze vom Jahre 1862 findet sich eine Erläuterung des Ausdruckes „Verbreitung". Wie jedoch der Inhalt des § 6 anzeigt, ist die dortige Begriffsbestimmung nur für das Preßgesetz anwendbar. Es dürfte auch mit Rücksicht auf den Zweck und die Verhältnisse, welche die Preßgesetzgebung vor Augen hatte, nicht wohl angehen, den im Preßgesetze aufgestellten Begriff der „Verbreitung" ohne weiters auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu übertragen, da die Natur der Druckschriften, mit denen sich das Preßgesetz beschäftigt, in mancher Hinsicht von jener der Schriften, mit denen das Strafgesetz zu thun hat, abweicht. Die Auslegung, welche Hye dem Ausdrucke „Verbreitung" vindicirt, hat zwar den Vorzug für sich, daß sie dem Strafgesetze selbst entnommen ist; gleichwohl bleibt es immer bedenklich, das Wort „oder" im erklärenden Sinne zu gebrauchen, und die erwähnte Stelle im § 63 als gleichbedeutend mit den correspondirenden Stellen der übrigen Paragraphe des Strafgesetzes anzusehen, obwohl man in den letzteren nirgends mehr der gleichen Wortfügung „durch Mittheilung oder Verbreitung von Schriften" begegnet. — Wenn man erwägt, daß

die Worte des allgemeinen Strafgesetzes, welches ja allen Kreisen der Bevölkerung verständlich sein will, im gewöhnlichen Sinne zu nehmen sind, und daß jede nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Beschimpfung den Charakter einer gewissen Oeffentlichkeit an sich tragen muß: so dürfte unter dem Ausdrucke „verbreitete Schrift" im § 491 St. G. eine solche Schrift verstanden werden, welche „der Kenntnißnahme Anderer zugänglich gemacht worden ist." Es ist für den Begriff der Verbreitung nicht nothwendig, daß wirklich eine Mehrheit von Menschen die Schrift zur Kenntniß genommen hat, es genügt vielmehr jede Handlung, welche die Möglichkeit der Kenntnißnahme von Seite Anderer zur unmittelbaren Folge hat. Ein Pasquill, welches an einem öffentlichen Orte angeschlagen oder auf dem Tische eines Kaffeehauses aufgelegt ist, wird als verbreitet anzusehen sein, wenn auch kein Nachweis vorliegt, daß mehrere Personen von dem Inhalte desselben Kenntniß genommen haben. Eben so wenig ist es für den Begriff der Verbreitung nothwendig, daß mehrere Exemplare der Schrift unter die Leute kommen. Der Thatbestand der Verbreitung kann auch durch ein einziges Exemplar hergestellt werden, welches an einem Orte, wo es der Kenntnißnahme Anderer zugänglich ist, angeschlagen oder aufgelegt wird. Das früher erwähnte Pasquill wird nach der Anschlagung an dem öffentlichen Orte oder nach dem Auflegen im Kaffeehause als verbreitet anzusehen sein, wenn auch nur ein einziges Exemplar davon vorhanden ist. — Wendet man das Gesagte auf den vorliegenden Fall an, so muß der von R. bei der Finanz-Landesdirection eingereichte Recurs als eine verbreitete Schrift betrachtet werden, denn nach dem Geschäftsgange der Finanz-Landesdirection war der Recurs nach seiner Einreichung der Kenntnißnahme des Einreichungsprotokollisten, Expeditors, Vorstandes, Referenten und etwaiger Votanten und anderer Personen zugänglich gemacht; ja mehrere dieser Personen hatten sogar in Folge ihrer Amtspflicht von dem Recurse nothwendig Kenntniß zu nehmen. Der Thatbestand der Verbreitung war daher mit dem Acte der Einreichung gegeben.

Das gewichtigste Argument gegen die von der Generalprocuratur vertretene Ansicht scheint aus einer Entscheidung dieses h. Cassationshofes hergeholt werden zu können, welche einen ähnlichen Fall im entgegengesetzten Sinne erledigt hat, und auf welche sich auch das Kreisgericht Bozen in seinen Gründen ausdrücklich beruft: es ist dies die Entscheidung vom 16. August 1854, Z. 8906 (Nr. 563 der Glaser'schen Sammlung). In diesen Falle hat der h. Cassationshof ausgesprochen, daß ein bei einem Collegialgerichtshofe eingereichter Recurs nicht „als verbreitet" im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, und daß die darin enthaltene Beschimpfung eines Gerichtsadjuncten nicht als Ehrenbeleidigung nach § 496 St. G. aufgefaßt werden könne. Allein einerseits darf wohl bemerkt werden, daß der h. Cassationshof bei dieser Entscheidung zunächst den § 496, nicht aber den § 491 St. G. vor Augen hatte, daß es sich weniger um die Feststellung des Begriffes der „Verbreitung einer Schrift" als vielmehr um das gesetzliche Delictsmerkmal der „Oeffentlichkeit" gehandelt hat. Andererseits wird wohl auch in die Wagschale fallen, daß mehrere andere Entscheidungen des h. Cassationshofes das Merkmal der „Verbreitung einer Schrift" doch in der Zugänglichmachung der Schrift für mehrere Personen erblickt haben. So wurde mit Entscheidung vom 22. August 1865, vom 10. October 1867, vom 7. April 1869, vom 25. Juli 1871 (Nr. 1108, 1196, 1276, 1384 der Glaser'schen Sammlung) die in einem Briefe niedergelegte Beschimpfung bloß aus dem Grunde als eine nicht nach § 491 St. G. qualificirte Ehrenbeleidigung anerkannt, weil der betreffende Brief bloß dem Adressanten zugesendet worden war. Endlich hat der h. Cassationshof in einer erst in diesem Decennium erflossenen Entscheidung v. 28. Juni 1871 (Nr. 1378 der Glaser'schen Sammlung) auch direct die Richtigkeit des von der Generalprocuratur erfochtenen Principes zum Ausdrucke gebracht. Von dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien war nämlich A., welcher in seiner Civilklage den B. einen „Absenger", „Anstauber" genannt hatte, der Uebertretung des § 496 St. G. schuldig erklärt worden, „weil die Klage des A. bei einer öffentlichen Behörde überreicht worden ist, und pflichtgemäß von mehreren Personen auf dem Wege vom Einreichungsprotokoll bis zur Registratur gelesen, in einem Senate vorgetragen worden und die offenen Säle der Gerichtsbehörden durchlaufen muß, mithin in dem Thatbestande Schimpfworte, Oeffentlichkeit und Mehrzahl der Kenntnißnehmer, also alle Merkmale des § 496 St. G. B. vollständig vorhanden sind." Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil unter Hinweisung auf dessen Gründe. — Die Generalprocuratur stellt daher den Antrag: „der h. Cassationshof wolle erkennen, es sei durch das freisprechende Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Bozen als Berufungsinstanz vom 24. März d. J., Z. 1042 das Gesetz verletzt worden. Eine weitere Folge ist mit diesem Ausspruche des h. Cassationshofes nicht verbunden, weil ein solcher Ausspruch nach § 292 St. P. O. dem Angeklagten niemals zum Nachtheile gereichen soll."

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 21. November 1877, Z. 8831 erkannt: Durch das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Bozen als Berufungsinstanz vom 24. März l. J., Z 1042 ist das Gesetz unrichtig angewendet worden. — Gründe:

„Die Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles und Freisprechung des Leopold R. durch das den Gegenstand der zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde bildende Urtheil der Berufungsinstanz erfolgte lediglich aus dem Grunde, weil die Ueberreichung eines Schriftstückes bei einer Behörde kein Act der Verbreitung des Schriftstückes sei. Die k. k. Generalprocuratur hat aber mit Recht geltend gemacht, daß dieser Anschauung des Kreisgerichtes eine unrichtige Auslegung des § 491 St. G. zu Grunde liege. Denn der Begriff und die Absicht der Verbreitung einer Schmähschrift kann nicht ausgeschlossen werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Schmähung in einer bei einer öffentlichen Behörde überreichten Eingabe, also wie hier in einem bei der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck eingebrachten Recurse enthalten ist, weil es dem Ueberreicher einer solchen Eingabe nicht unbekannt sein kann, daß nach dem bei öffentlichen Behörden nach ihrer gesetzlich geregelten Einrichtung einzuhaltenden Geschäftsgange eine solche Schrift zur Kenntnißnahme mehrerer Personen gelangen mußte, und es daher auf der Hand liegt, daß der Zweck der Schmähung nicht etwa die bessere Begründung des Recurses, sondern jener gewesen sei, die untere Instanz dem Spotte jener vielen Personen auszusetzen, welchen die Eingabe geschäftsordnungsmäßig zur Kenntniß gelangen mußte, wodurch der animus injurandi auch sichergestellt erscheint. Es mußte daher nach Vorschrift des § 292 der St. P. O. der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben werden, ohne daß jedoch dieser Ausspruch auf den Angeklagten eine Wirkung auszuüben hat."

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ackerbauministerium Anton Ritter v. Rinaldini den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Josef Rupnik zum Bezirkshauptmanne in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Martin Hofer zum Statthaltereisecretär in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident hat in Vertretung des Ministers des Innern den Ministerial-Concipisten Oscar Freih. Lasser v. Zollheim zum Statthaltereisecretär in Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat den Bergverwalter Anton Strzelbicki zum Finanzsecretär bei der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzconcipisten bei der Wiener Finanz-Bezirksdirection Karl Pelikan v. Plauenwald und den Concipienten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Theodor Träger zu Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Erledigungen.

Steueramtsadjunctenstelle bei der Finanzdirection in Oberösterreich in der eilften Rangsclasse, bis Ende Februar (Amtsbl. Nr. 19).

Zollmagazins-Verwaltersstelle beim Linzer Hauptzollamte in der neunten Rangsclasse, eventuell Zolloberamts-Officialsstelle in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 20.).

Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Behörden im Herzogthume Salzburg, eventuell eine Regierungsconcipistenstelle, bis 5. Februar. (Amtsblatt Nr. 22.).

☞ Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhalts-Verzeichniß und das alphabetische Sachregister zum zehnten Jahrgange (1877) dieser Zeitschrift bei.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich E. Gruß.